

Testatsexemplar

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

der

reconcept GmbH, Hamburg

DELFS & PARTNER

Testatsexemplar

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

der

reconcept GmbH, Hamburg

reconcept GmbH, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.400.000,00	2.400.000,00
1. Lizenzen	209,00	1.014,00	II. Verlustvortrag	-2.383.475,81	-1.983.475,06
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	47.183,79	-400.000,75
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.457,00	32.796,00		63.707,98	16.524,19
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	580.557,45	399.820,79	1. Sonstige Rückstellungen	46.810,00	47.470,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	980.020,57	891.031,60		46.810,00	47.470,00
3. Beteiligungen	1.708.000,00	1.509.000,00	C. Verbindlichkeiten		
4. Sonstige Ausleihungen	1.375.531,23	1.193.455,80	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.946,10	62.102,28
	4.644.109,25	3.993.308,19	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.008.491,50	8.533.290,45
	4.668.775,25	4.027.118,19	3. Sonstige Verbindlichkeiten	334.495,99	248.415,61
B. Umlaufvermögen				11.436.933,59	8.843.808,34
I. Vorräte					
1. Unfertige Leistungen	0,00	31.303,65			
2. Geleistete Anzahlungen	34.066,91	412.093,60			
	34.066,91	443.397,25			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.829,27	881.829,27			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.992.953,88	3.154.573,18			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	581.377,54	345.424,25			
	6.623.160,69	4.381.826,70			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	206.967,36	50.698,63			
	6.830.128,05	4.875.922,58			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.481,36	4.761,76			
	11.547.451,57	8.907.802,53		11.547.451,57	8.907.802,53

reconcept GmbH, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.300.921,00	1.716.448,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	36.799,52	1.393.008,09
	3.337.720,52	3.109.456,54
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	718.238,22	911.423,71
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	870.207,24	1.049.541,98
b) Soziale Abgaben	156.267,16	175.200,87
	1.026.474,40	1.224.742,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.506,00	12.542,30
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	907.756,31	752.469,65
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	217.495,30	119.716,30
9. Zinsen und ähnliche Erträge	79.371,20	55.893,76
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	924.275,30	782.299,84
12. Ergebnis nach Steuern	48.336,79	-398.411,75
13. Sonstige Steuern	1.153,00	1.589,00
14. Jahresüberschuss	47.183,79	-400.000,75

reconcept GmbH, Hamburg

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Die Rechnungslegung erfolgte nach Art und Umfang nach den für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (HRB Nr. 111453) unter der Firma reconcept GmbH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Bewertung ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden. Die Geschäftsführung hat eine positive Fortführungsprognose abgegeben und eine Geschäftsplanung vorgelegt, nach der die Liquidität der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 gesichert ist.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres sind nach § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB, abgesehen von zwei Positionen, unverändert geblieben und stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Es erfolgte in den Vorjahreszahlen zum einen eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Finanzanlagevermögens und den Geleisteten Anzahlungen des Vorratsvermögens in Höhe von T€ 1.000, da sich diese geleisteten Anzahlungen bereits aus Sicht des Jahresabschlusses 2017 als Einzahlungen in die Kapitalrücklage einer Beteiligungsgesell-

schaft darstellen, nachdem ein Beteiligungserwerb von Anteilen an dieser Gesellschaft stattgefunden hatte. Ursprünglich war die Beteiligungsgesellschaft als Projekt- und Kooperationspartner der reconcept GmbH ein Lieferant. Daneben wurden die im Vorjahresabschluss noch vollständig unter der Position „Zinsen und ähnliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zinserträge von € 296.836,50 mit einem Teilbetrag von € 217.495,30 insoweit den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens zugeordnet, als es sich um Erträge aus dem Finanzanlagevermögen und nicht aus dem Umlaufvermögen handelt.

Der ursprünglich am 21. November 2019 aufgestellte und festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde mit Gesellschafterbeschluss 10. April 2020 geändert. Es wurde ein neuer Jahresabschluss am 6. April 2020 aufgestellt. Dieser geänderte Jahresabschluss wurde am 10. April 2020 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Der ursprünglich am 11. Dezember 2018 aufgestellte und am 17. Dezember 2018 festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde mit Gesellschafterbeschluss 10. April 2020 geändert. Es wurde ein neuer Jahresabschluss am 6. März 2020 aufgestellt. Dieser geänderte Jahresabschluss wurde am 10. April 2020 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Hintergrund der Änderung ist ein im April 2020 festgestellter Fehler im Jahresabschluss 2017 hinsichtlich der Weiterbelastbarkeit von Projektkosten in Höhe von EUR 614.094,99, die als unfertige Leistungen im Vorratsvermögen zum 31. Dezember 2017 aktiviert waren. Die Änderung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 zieht wegen des Bilanzen-Zusammenhangs Änderungen der aus Sicht des April 2020 bereits festgestellten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 201 und 2018 nach sich.

Die Gesellschafterversammlung hat entschieden, den Fehler nicht in laufender Rechnung des Geschäftsjahres 2019 zu korrigieren, sondern die Korrektur in das Jahr zurück zu beziehen, in dem der Fehler entstanden ist. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2017 ergibt sich durch die Fehlerkorrektur ein von EUR 297.328,72 um EUR 614.094,99 auf EUR 911.423,71 steigender Materialaufwand und ein von einem Jahresüberschuss von EUR 214.094,24 auf einen Jahresfehlbetrag von EUR 400.000,75 sinkendes Jahresergebnis. Durch die Fehlerkorrektur sinkt das Eigenkapital im Jahresabschluss 2017 der reconcept GmbH auf EUR 16.524,19 und im Jahresabschluss 2018 auf EUR 63.707,98.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

1. Die **Immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen angesetzt und um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vermindert. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung auszugehen ist.
2. Die **Vermögensgegenstände des abnutzbaren Sachanlagevermögens** wurden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Netto-Einzelanschaffungswert von bis zu € 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
3. Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung auszugehen ist.
4. **Außerplanmäßige Abschreibungen** auf das Anlagevermögen werden gemäß § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB gesondert im Anhang angegeben. Im Geschäftsjahr mussten keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden.
5. Zum Bilanzstichtag werden **Anteile** an insgesamt 16 **verbundenen Unternehmen** gehalten, die mit insgesamt T€ 581 bilanziert sind:

Die Gesellschaft ist an der reconcept Capital GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept Capital 05 GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept consulting GmbH, Hamburg, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der RE 04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), Hamburg, (Stammkapital T€ 1) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept wind Investment GmbH, Hamburg, beteiligt, die am 13. Dezember 2019 in reconcept Finnland GmbH, Hamburg, umfirmiert hat, (Stammkapital T€ 25) zu 100% beteiligt. Die Einlage wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg beteiligt. Das eingezahlte Kapital beträgt € 43.415,99, wobei auf das Kommanditkapital ein Betrag von € 1.000 entfällt.

Die Gesellschaft ist an der ADZ02 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg beteiligt. Das eingezahlte Kapital beträgt € 1.000,00 und entfällt auf das Kommanditkapital von € 1.000.

Die Gesellschaft ist an der ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg beteiligt. Das eingezahlte Kapital beträgt € 1.000,00 und entfällt auf das Kommanditkapital von € 1.000.

Die Gesellschaft ist an der kanadischen Kommanditgesellschaft "Dahl Creek Hydro Power LP" mit Sitz in Vancouver zu 100% beteiligt. Das eingezahlte Kapital der Partnership beträgt CAD 262.450,00 CAD (€ 174.751,60).

Die Gesellschaft ist an der kanadischen Kommanditgesellschaft "Bowbyes Creek Hydro Power LP" mit Sitz in Vancouver zu 100% beteiligt. Das eingezahlte Kapital der Partnership beträgt CAD 262.450,00 (€ 174.751,60).

Die Gesellschaft ist an der reconcept Renewable Energy Ltd., Vancouver, Kanada zu 100% beteiligt. Die Einlage von CAD 1.000 (665,85) wurde vollständig eingezahlt.

Die Gesellschaft ist an der reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Hamburg beteiligt. Die eingezahlte Stammeinlage beträgt € 1.000,00.

6. Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** (T€ 980) haben eine ursprüngliche Laufzeit und eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Aufgrund der Daueranlageabsicht sind sie dem Anlagevermögen zugeordnet.
7. Die Darstellung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage I diesem Anhang beigefügten **Anlagenspiegel**.
8. Die **unfertigen Leistungen** des Vorjahres beinhalteten von Dritten erworbene Projektentwicklungsleistungen. Sie waren in Höhe der Anschaffungskosten für in Anspruch genommene projektbezogene Fremdleistungen aktiviert. Es handelte sich um vorgeleistete Projektentwicklungskosten für "Wasserkraft Kanada"-Projekte.
9. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bewertet.
10. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
11. Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** (T€ 5.993) entfallen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 5.419) sowie auf sonstige Vermögensgegenstände (T€ 574).
12. Die Forderungen haben jeweils rechtlich eine **Restlaufzeit** unter einem Jahr.
13. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** haben in Höhe von T€ 119 eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr.
14. Zur **Fremdwährungsumrechnung** ist festzustellen, dass die betroffenen Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitpunkt der Zugangsbewertung mit dem jeweiligen Devisenkassamittelkurs umgerechnet werden. Die Folgebewertung der Vermögensgegenstände und Schulden in fremder Währung mit einer Restlaufzeit größer als ein Jahr erfolgt zum Abschlussstichtag unter Beachtung des Imparitätsprinzips, wonach Kursverluste aufwandswirksam und Kursgewinne nicht berücksichtigt werden. Für Fremdwährungsbeträge mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr erfolgte die Fremdwährungsumrechnung mit dem aktuellen Kurs am Entstehungstag bzw. dem Devisenmittelkurs am Abschlussstichtag.

15. Die **stichtagsbezogenen Erträge aus Währungsumrechnung** nach § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB belaufen sich auf T€ 2 (Vorjahr: T€ 14).
16. Gegenüber Gesellschaftern bestehen zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.360 (**Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**). Sie sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.
17. **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt. Guthaben in Fremdwährung werden mit dem Stichtagskurs bewertet.
18. Für Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen, wurden **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.
19. Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden. Sie tragen allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung.
20. **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Sonstige Angaben

1. Kapitalflussrechnung

Es wurde als Teil des Anhangs eine freiwillige Kapitalflussrechnung nach DRS 21 aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung ist diesem Anhang als Anlage II zum Anhang beigelegt.

Der Finanzmittelfonds, dessen Entwicklung erläutert wird, umfasst die Guthaben bei Kreditinstituten.

2. Angaben nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB und Nachtragsbericht

a. Stille Reserve in den Anteilen an der Tuulialfa OY und Nachtragsbericht

Die reconcept GmbH ist zum 31. Dezember 2018 zu 50 % an der Tuulialfa OY, Helsinki, Finnland, beteiligt. Der Buchwert der Beteiligung beträgt T€ 1.708.

Die Tuulialfa OY ist eine finnische Projektentwicklungsgesellschaft mit einem derzeitigen Portfolio verschiedener Windpark-Projekte. Die im Eigentum der Tuulialfa OY stehenden Projektrechte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien (On hold - Pre-Preparation - Permit - Ready to build).

Für die Projekte ist der Standort schon gesichert und alle Projekte sind noch in der zweiten von insgesamt 3 Entwicklungsstufen. Phase 1 ist die Sicherung eines möglichen Standorts, für den noch keine Gutachten und Umweltstudien vorliegen. In Phase 2 werden die Umweltstudien durchgeführt und die Genehmigungen beantragt, bis eine Baugenehmigung vorliegt und der Park errichtet werden kann. In Phase 3 erfolgt der Bau bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Windparks. Die Entwicklung der Projektrechte an den kontrahierten Standorten dauert in der Regel mehrere Jahre.

Nicht alle gesicherten Standorte schaffen den Sprung bis zur Baugenehmigung. Tuulialfa OY entwickelt die Parks grundsätzlich bis zur Baureife, wird aber selbst nicht der Errichter der Windparks, da die Projektrechte spätestens bei Erreichen der Baureife weiterveräußert werden. Der Wert der Projektrechte steigt mit zunehmendem Entwicklungsfortschritt. Wir gehen davon aus und Kaufanfragen von Projektentwicklern bestätigen diese Einschätzung, dass die Anteile an der Tuulialfa OY einen deutlich höheren Zeitwert aufweisen als die bilanzierten T€ 1.708, so dass entweder aus einem Verkauf der Anteile oder aus Verkäufen einzelner Windparkprojekten der reconcept GmbH in der Zukunft bedeutende Cashflows aus der Beteiligung zufließen werden.

b. Bericht über die Entwicklung der Tuulialfa OY in 2019

Mit Vertrag vom 18. Dezember 2019 hat die reconcept GmbH ihre Anteile zu einem Kaufpreis von € 12,75 Mio. an ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft reconcept Finland GmbH, Hamburg, verkauft und abgetreten. Aus der Veräußerung der Anteile an der 50 %-igen Beteiligung an der Tuulialfa OY an die reconcept Finland GmbH ist ein außergewöhnlicher Ertrag im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB iHv. € 10,89 Mio. realisiert worden, der in den sonstigen betrieblichen Erträgen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 ausgewiesen ist.

Tuulialfa OY konnte im Juni 2019 die Projektrechte für zwei Windparks (Windpark Liperi und Windpark Vaala) aus dem Portfolio am Markt zu einem Gesamtpreis von T€

19.350 veräußern. Aus dem Verkauf des Windparks Lipperi ist der Tuulialfa OY in 2019 ein Verkaufserlös in Höhe von T€ 2.100 zugeflossen. Daneben sind bei Tuulialfa OY die ersten beiden Abschläge auf den Kaufpreis des Windparks Vaala in Höhe von T€ 900 im Geschäftsjahr 2019 eingegangen. Tuulialfa OY verfügt im vorläufigen, noch nicht festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.719 abschließt, über liquide Mittel von T€ 1.611 sowie über ein Eigenkapital von T€ 1.325.

Die Realisierung des Gesamtkaufpreises für den Windpark Vaala hängt vom Erreichen des „Fully Permitted Status“ ab. Tuulialfa OY rechnet mit dem Erreichen dieses Status in 2021. Abzüglich der finnischen Steuern und unter Berücksichtigung des 50%-Anteils erwarten wir in 2021 aus dem Verkauf des Windparks Vaala einen Mittelzufluss in Höhe von von € 6,9 Mio., der bereits mehr als 50% des im Geschäftsjahr 2019 mit unserer 100%igen Tochtergesellschaft reconcept Finland GmbH realisierten Kaufpreises für die Anteile abdeckt.

Aus einer Teilausschüttung der Verkaufserlöse der Tuulialfa OY sind der reconcept GmbH im Jahr 2019 Beteiligungserträge in Höhe von T€ 834 zugeflossen. Die Erlöse aus den weiteren Projektverkäufen werden uns als Zahlungen auf den Kaufpreis an die reconcept Finland GmbH oder als Ausschüttungen der reconcept Finland GmbH zufließen.

Der Kaufpreisermittlung für die Anteile hat eine durch die Kaufvertragsparteien vorgenommene Bewertung zugrunde gelegen. Die Windpark-Projekte sind dabei auf Basis der in der Vergangenheit erzielten Preise für Projektrechte bewertet worden. Der jeweilige Entwicklungsstand der verschiedenen Windparks und die Anzahl der geplanten WEAs haben Eingang in die Kaufpreisermittlung gefunden. Es besteht im Kaufvertrag eine Earn-out-Klausel, die Zusatzvergütungen in Abhängigkeit von der Erreichung definierter Entwicklungsstufen der jeweiligen Einzelprojekte vorsieht. Daraus können pro WEA noch zusätzlich Cash-Flows über den ursprünglichen Kaufpreis hinaus realisiert werden.

Der Verkauf des 50%igen Anteils an Tuulialfa OY hat sich wesentlich auf die Vermögens- und Ertragslage des Geschäftsjahres 2019 ausgewirkt. Die verzinsliche Kaufpreisforderung der reconcept GmbH gegen die reconcept Finland GmbH soll zum einen aus dem Projektverkauf des Windparks Vaala realisiert werden und zum anderen aus der Platzierung weiterer Projektrechte am Markt, die die bereits bestehende Projektpipeline betreffen.

Über die Mittelzuflüsse an Tuulialfa OY aus Verkäufen von Projektrechte ergeben sich in der Zukunft Zahlungsmittelzuflüsse, die zur Ausschüttung an unsere 100%ige Tochtergesellschaft reconcept Finland GmbH zur Verfügung stehen.

c. Nachtragsbericht

Für eine gegenüber einer Tochtergesellschaft gegebene Werthaltigkeitsgarantie wurde in 2019 eine Rückstellung iHv. € 3.005.333,33 gebildet. Die Werthaltigkeitsgarantie betraf eine Verbindlichkeit einer Tochtergesellschaft, für die die reconcept GmbH eine Werthaltigkeitsgarantie abgegeben hatte. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus dieser Garantie ist durch eine im Februar 2019 eingetretene und als wertbegründend anzusehende Änderung von Förderbedingungen für Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in British Columbia, Kanada, gestiegen, so dass im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung eingestellt worden ist. Wegen des Eintritts der Änderung im Jahr 2019 und der wertbegründenden Wirkung der Änderung der Förderbedingungen kam im Jahresabschluss 2018 eine Rückstellungsdotierung für diese Garantie noch nicht in Betracht. Es bestehen keine weiteren Garantien dieser Art. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Haftungsverhältnissen im Abschnitt 11 dieses Anhangs.

Die reconcept GmbH hat in 2019 weitere Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens von insgesamt € 1.945.878,63 vorgenommen. Die Abschreibungen resultieren aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die aus Sicht des Abschlusses 2019 als nicht mehr werthaltig angesehen werden konnten, da im Februar 2019 in Kanada eine Änderung von Förderbedingungen von einzelnen Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien eingetreten ist.

Es sind somit **außergewöhnliche Aufwendungen** im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB von insgesamt € 4.951.211,96 im Jahresabschluss des Folgejahres 2019 entstanden, denen wertgründende Ereignisse zugrunde liegen, die im Geschäftsjahr 2019 eingetreten ist.

3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)

	Stand zum 31. Dezember 2018	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferun- Leistungen	93.946,10	93.946,10	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber ver- Unternehmen	11.008.491,50	5.421.091,50	5.587.400,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	334.495,99	334.495,99	0,00	0,00
	11.436.933,56	8.372.897,35	5.587.400,00	0,00

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von € 3.256,82 sowie Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von € 51.784,88.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB

Zum Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten für Geschäftsräume in Höhe von insgesamt netto T€ 297 sowie aus Einzahlungsverpflichtungen ins Gesellschaftsvermögen einer Beteiligungsgesellschaft in Höhe von T€ 350. Der Mietvertrag für die Geschäftsräume hat eine fest vereinbarte Laufzeit bis zum 28.02.2021. Des Weiteren bestanden finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von insgesamt netto T€ 43.

6. Personalaufwand

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen € 11.591,28.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Währungsumrechnung betragen € 63.019,69.

8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Erträge betreffen in Höhe von € 82.399,88 verbundene Unternehmen.

9. Zinsen und ähnliche Erträge

Die Erträge von € 79.371,20 betreffen in voller Höhe verbundene Unternehmen.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen betreffen mit € 912.493,61 verbundene Unternehmen.

11. Haftungsverhältnisse

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten bestehen Haftungsverhältnisse aus Mietbürgschaften in Höhe von T€ 39. Eine Inanspruchnahme ist nicht ersichtlich.

Die reconcept GmbH hat sich gegenüber einer Tochtergesellschaft für eine Darlehensverpflichtung nebst fälligen Zinszahlungen eine Rückzahlungsgarantie übernommen. Der Nominalbetrag dieser Eventualverbindlichkeit beläuft zum 31. Dezember 2018 auf T€ 2.300 nebst Zinsen in Höhe von T€ 176. Die reconcept GmbH ging aus Sicht des 31. Dezember 2018 angesichts der bestehenden mittelbar gehaltenen Optionsrechte des Tochterunternehmens zum Erwerb werthaltiger Projekte nicht davon aus, dass mit einer Inanspruchnahme aus dieser Werthaltigkeitsgarantie zu rechnen ist. Die Tochtergesellschaft sollte nach den Umständen des 31. Dezember 2018 in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten, für die die Garantie ausgesprochen worden ist, aus der Nutzung bzw. der Verwertung des Optionsrechts zurückzuzahlen.

Erst im Folgejahr 2019 haben sich die Umweltbedingungen für die gehaltene Kaufoption der Tochtergesellschaft geändert und es wurde aufgrund einer gestiegenen Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung dotiert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Abschnitt 2.c. (Nachtragsbericht) dieses Anhangs.

12. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzverlust in Höhe von € 2.336.292,02, bestehend aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von € 47.183,79 sowie dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von € 2.383.475,81, auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 6. April 2020

reconcept GmbH

Die Geschäftsführung

Karsten Reetz

reconcept GmbH, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Lizenzen	60.697,35	0,00	0,00	60.697,35	59.683,35	805,00	0,00	60.488,35	209,00	1.014,00
II. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.514,63	363,00	363,00	70.514,63	37.718,63	8.701,00	362,00	46.057,63	24.457,00	32.796,00
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	399.820,79	180.736,66	0,00	580.557,45	0,00	0,00	0,00	0,00	580.557,45	399.820,79
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	891.031,60	93.988,97	5.000,00	980.020,57	0,00	0,00	0,00	0,00	980.020,57	891.031,60
3. Beteiligungen	1.509.000,00	200.000,00	1.000,00	1.708.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.708.000,00	1.509.000,00
4. Sonstige Ausleihungen	1.193.455,80	182.075,43	0,00	1.375.531,23	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.531,23	1.193.455,80
	3.993.308,19	656.801,06	6.000,00	4.644.109,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.644.109,25	3.993.308,19
	4.124.520,17	657.164,06	6.363,00	4.775.321,23	97.401,98	9.506,00	362,00	106.545,98	4.668.775,25	4.027.118,19

reconcept GmbH, Hamburg

Kapitalflussrechnung 2018
(DRS 21)

	2018 T€	2017 T€
1. Operativer Bereich		
+/- Periodenergebnis	47	-400
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10	13
+/- Zunahme/Abnahme der langfristigen Rückstellungen	0	0
-/+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0	614
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.140	-1.607
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	883	8
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	79	56
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-121</u>	<u>-1.316</u>
2. Investitionsbereich		
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	6
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.651	-657
+ Erhaltene Zinsen	218	120
+ Erhaltene Dividenden	0	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.433</u>	<u>-531</u>
3. Finanzierungsbereich		
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	3.351	2.411
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-938	-1.348
- gezahlte Zinsen	-896	-374
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.710</u>	<u>882</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	<u>156</u>	<u>-965</u>
4. Finanzmittelbestand		
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	51	1.016
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>207</u>	<u>51</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An reconcept GmbH, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept GmbH, Hamburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

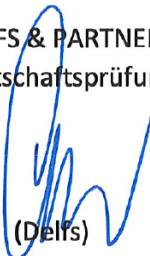
Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 9. April 2020

DELFS & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Delfs)
Wirtschaftsprüfer



(Kampmeyer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht verursachen einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.